

Allgemeine Bestimmungen Kommunaldarlehen

1. Verwendungszweck

Das Darlehen darf nur für das im Darlehensvertrag genannte Vorhaben verwendet werden.

2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt, wenn die im Darlehensvertrag genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Fernkopie (Telefax oder ein im Darlehensvertrag benanntes Email-Funktionspostfach) entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Darlehensnehmer die SAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, es sei denn, die SAB handelt grob fahrlässig.

3. Bereitstellungsinsen

Gemäß Darlehensvertrag erhobene Bereitstellungsinsen werden regelmäßig zu den vereinbarten Zinsfälligkeitsterminen fällig gestellt. Abweichend hiervon kann die SAB angefallene Bereitstellungsinsen auch mit den jeweiligen Auszahlungen verrechnen.

4. Abtretung von Ansprüchen und Aufrechnungsverbot

Der Darlehensnehmer kann Ansprüche gegen die SAB (z.B. auf Auszahlung des Darlehens) nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtreten.

Der Darlehensnehmer kann mit Forderungen gegenüber der SAB nur aufrechnen, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dieser Aufrechnungsauschluss gilt auch für einen etwaigen neuen Gläubiger der SAB-Forderung (Zessionar), so dass der Darlehensnehmer abweichend von § 406 BGB mit entsprechenden gegen die SAB gerichteten Forderungen auch nicht gegenüber einem Rechtsnachfolger der SAB aufrechnen kann.

5. Geltung und Änderung der Darlehenskonditionen

Das Darlehen ist mit dem jeweils vereinbarten Sollzinssatz zu verzinsen.

Vereinbart werden kann auch ein Sollzinssatz unter null Prozent (negativer Sollzinssatz). In diesem Fall wird die SAB eine Zinszahlung vornehmen (ein Recht der SAB zur Aufrechnung bleibt jedoch unberührt); die Regelungen zur Zinsberechnung finden entsprechende Anwendung. Fällige Tilgungsraten werden nicht mit einem negativen Sollzinssatz verzinst.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem Tag der Auszahlung durch die SAB, das heißt mit dem auf die Wertstellung bei der SAB folgenden Tag.

Die Darlehenskonditionen gelten bis zu dem im Darlehensvertrag genannten Ende der Sollzinsbindung bzw. Zinsfestschreibungstermin. Sie gelten über diesen Zeitpunkt hinaus fort, solange die SAB nicht von ihrem Recht auf Änderung der Konditionen nach den Absätzen 3 und 4 Gebrauch macht. Im Falle einer Zinsverbilligung gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass nach dem Ende der Sollzinsbindung der unverbilligte Sollzinssatz gilt.

Die SAB kann die Darlehenskonditionen und deren Geltungsdauer (neue Sollzinsbindungsabrede) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass ab dem in der Mitteilung genannten Datum die für Darlehen dieser Art bei der SAB dann üblichen Konditionen gelten.

Der Darlehensnehmer kann den geänderten Konditionen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Darlehensnehmer den geänderten Konditionen form- und fristgerecht, ist das Darlehen zu dem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig, zu dem die geänderten Konditionen in Kraft treten sollten. Andernfalls wird der Darlehensvertrag zu den geänderten Konditionen fortgeführt. Die SAB wird den Darlehensnehmer in der Mitteilung auf die Bedeutung des Widerspruchs und seines Unterlassens hinweisen.

6. Nichtabnahme des Darlehens

Wird das Darlehen aus einem vom Darlehensnehmer zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht abgenommen, so kann die SAB neben angefallenen Bereitstellungsinsen eine Nichtabnahmeentschädigung verlangen. Die Nichtabnahmeentschädigung wird von der SAB innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Sollzinssatzes von null Prozent oder weniger.

Das Vorstehende gilt auch, wenn nach Annahme eines verbindlichen Finanzierungsangebots das Darlehensangebot der SAB nicht angenommen wird.

7. Vorzeitige Rückzahlung

Soweit der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag nicht kündigen kann, ist die SAB berechtigt, bei Annahme einer vorzeitigen Rückzahlung eine Vorfälligkeitsentschädigung zu erheben. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird von der SAB innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Sollzinssatzes von null Prozent oder weniger.

Ein Anspruch des Darlehensnehmers auf eine Entschädigung für nicht angefallene negative Sollzinsen besteht nicht.

Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Abs. 3 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.

8. Kündigung aus wichtigem Grund

Die SAB ist gemäß § 314 BGB berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind, insbesondere ein den Darlehensvertrag betreffender Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde oder eine Kreditgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) das Darlehen nicht, nicht alsbald oder nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird,
- c) der Darlehensnehmer länger als zwei Monate mit geschuldeten Zahlungen im Verzug ist,
- d) über das Vermögen des Darlehensnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Der Darlehensnehmer zahlt nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens Fälligkeitszinsen in Höhe des (unverbilligten) Sollzinssatzes, soweit nicht aufgrund Verzuges ein höherer Zinssatz verlangt werden kann. Eine Forderung gegen die SAB aus einem negativen Sollzinssatz ist nach Kündigung ausgeschlossen.

Sofern die SAB im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme eines Zuwendungsbescheides mit einer das Darlehen betreffenden Zinsverbilligung von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, wird das Darlehen mit dem unverbilligten Sollzinssatz weitergeführt.

Die SAB kann die Ansprüche aus Ziffer 6 und 7 auch geltend machen, wenn sie den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund kündigt.

9. Entgelte und Aufwendungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind und die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die SAB ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die SAB bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die SAB kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist

gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

Ein möglicher Anspruch der SAB auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Prüfungsrechte und Informationspflichten

Die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, der Sächsische Rechnungshof, die SAB oder eine beauftragte Stelle sind berechtigt, die Verwendung des Darlehens zu prüfen und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Darlehensnehmer wird alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die gewünschten Unterlagen zur Einsichtnahme überlassen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung und die Auszahlung des Darlehens vorliegen bzw. vorgelegen haben und ob dessen bestimmungsgemäße Verwendung gegeben ist.

Der Darlehensnehmer wird die SAB unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse, die das Darlehen und das finanzierte Vorhaben betreffen, unterrichten.

11. Refinanzierung, Auskünfte

Die SAB hat die Möglichkeit, die Darlehen über die KfW oder ein anderes Kreditinstitut zu refinanzieren.

Der Darlehensnehmer willigt ein, dass die SAB einer Zentralbank oder einem refinanzierenden Kreditinstitut (refinanzierendes Institut) die erforderlichen Auskünfte (z. B. Darlehensbetrag, Fälligkeit, Name und Adresse des Darlehensnehmers) mitteilt, sofern die SAB die Darlehensforderung gegenüber dem refinanzierenden Institut als Sicherheit einsetzt oder das refinanzierende Institut aufgrund seiner Refinanzierungsbedingungen diese Auskünfte fordert.

Der Darlehensnehmer ist mit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch das refinanzierende Institut einverstanden. Dies umfasst auch die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Darlehensmittel sowie statistische Zwecke.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.